

Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 1. August 2014 (9413 B – 51 134/31 (1))

Bezug: Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 23. November 2001 (GAmtsbl. 2002 S. 5)

1 Art des Angebotes

In den Grundschulen des Landes können bei Bedarf unterrichtsergänzende Betreuungsangebote eingerichtet werden. Das Angebot ist freiwillig.

2 Träger

2.1 Das Betreuungsangebot kann vom Schulträger, einer Kommune, einem Elternverein oder einem freien Träger eingerichtet werden.

2.2 Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.

2.3 Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt; dieses ist zwischen Träger und Betreuungskräften einzelvertraglich zu vereinbaren.

3 Betreuungsdauer

3.1 Ein Betreuungsangebot soll für mindestens ein Schuljahr eingerichtet werden.

3.2 Die Betreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt.

3.3 Die Dauer der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem erhobenen Bedarf, den Unterrichtszeiten der Schule und dem Schülertransport. Sie kann vor und nach dem Unterricht eingerichtet werden.

3.4 Ein besonderes Augenmerk ist auf den Betreuungsbedarf an Freitagnachmittagen zu richten, vor allem als Ergänzung eines Ganztagsschulangebotes.

4 Betreuungskräfte

4.1 Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte (fachliche, persönliche, gesundheitliche Eignung). Die Betreuung soll geeigneten, in der Beschäftigung mit Kindern erfahrenen Erwachsenen übertragen werden. Die Betreuungskräfte

haben vor der Übertragung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.2 Die Auswahl der Betreuungskräfte obliegt dem Träger.

5 Raumbedarf

Jeder Betreuungsgruppe soll ein geeigneter, kindgemäß eingerichteter Raum in der Schule oder im schulnahen Bereich zur Verfügung stehen. Für Spielmöglichkeiten im Außengelände ohne Beeinträchtigung von Klassen, die noch Unterricht haben, soll gesorgt werden.

6 Aufnahme und Gruppengröße

6.1 Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der Schule offen. Die Teilnahme ist in der Betreuungsordnung geregelt.

6.2 Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt 8 Kinder. Die Gruppengröße soll bei Fachkräften 25, bei anderen Betreuungskräften 20 Kinder nicht übersteigen.

7 Organisation

7.1 Für die Koordinierungsaufgaben erhält die Schule für bis zu zwei Betreuungsgruppen eine halbe Anrechnungsstunde, bei mehr als zwei Gruppen eine Anrechnungsstunde.

7.2 Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulleiternbeirat ist anzuhören.

7.3 Werden für die Kinder, die an der Betreuungsmaßnahme teilnehmen, Änderungen beim Schülertransport erforderlich, so ist das Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung herzustellen.

7.4 Es wird empfohlen, für eine Gruppe zwei Betreuungskräfte vorzusehen, damit im Verhinderungsfall (z. B. Krankheitsfall) kurzfristig eine Vertretung sichergestellt ist. Lehrkräfte sind in der Regel nicht zur Aufsichtsführung in Betreuungsangeboten verpflichtet. Das Nähere ist in einer Betreuungsordnung zu regeln.

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Der Träger des Betreuungsangebotes trägt die Personal- und Sachkosten.

8.2 Die Betreuungszeit kann stundenweise vergütet werden. Dabei sind die Regelungen zum Mindestlohn (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) zu beachten. Die Vergütung soll auf der Grundlage der in den Schulwochen monatlich geleisteten Zeitstunden berechnet werden. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes sind zu beachten.

8.3 Betreuungskräfte kommunaler Träger unterliegen dem TVöD.

9 Finanzierung

- 9.1 Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebotes pro Gruppe und Jahr einen pauschalierten Landeszuschuss je nach der wöchentlichen Dauer der Betreuung von
- in der Regel 1.534 € bei bis zu 8 Betreuungsstunden (Zeitstunden)
 - in der Regel 1.790 € bei 8 bis 12 Betreuungsstunden
 - in der Regel 2.046 € bei über 12 Betreuungsstunden.
- 9.2 Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Eine Beendigung des Angebotes während des Schuljahres muss der Schulaufsicht angezeigt werden. Dies kann eine anteilige Kürzung des Landeszuschusses zur Folge haben.
- 9.3 Der Träger kann Elternbeiträge erheben. Er soll dabei soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Es wird ein angemessener Eigenanteil des Trägers vorausgesetzt. Elternbeiträge und Landeszuschuss dürfen in Summe die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Räume für das Betreuungsangebot sind im Rahmen der Schulbaurichtlinien zuschussfähig.

10 Antragsstellung

- 10.1 Die Schulbehörde berät die Träger und die Schulen bei der Vorbereitung des Betreuungsangebotes und der Antragsstellung.
- 10.2 Der Träger legt der Schulbehörde den Erstantrag auf Einrichtung eines Betreuungsangebotes oder den Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsangebotes spätestens bis acht Wochen vor den Sommerferien vor. Die Antragsformulare sind bei den Schulen erhältlich.
- 10.3 Die Schulbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einrichtung des Betreuungsangebotes und die Gewährung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsmittel. Insbesondere bei Betreuungsangeboten, die von Elternvereinen getragen werden, hat sie einen Ermessensspielraum bei der Zuschusshöhe.
- 10.4 Nach der Ersteinrichtung des Betreuungsangebotes erstellt der Träger zusammen mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat eine Betreuungsordnung.

11 In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Die im Bezug genannte Bekanntmachung ist nicht mehr anzuwenden.